

komba magazin

Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst
Juli/August 2018 – 20. Jahrgang

7/8

„Brückenteilzeit“ – ein Schritt in die richtige Richtung

dbb Seiten
9 bis 48

Seite 4 <

Fernstraßenbundes-
amt und Infrastruk-
turgesellschaft:
Podcast zum
laufenden Prozess

Seite 8 <

Erhöhung des
Mindestlohns:
Lösung nur für
ein Teil des
Problems

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der dbb mit seinen Fachgewerkschaften wie die komba gewerkschaft kann bei der Interessenvertretung der Mitglieder ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal für sich beanspruchen: Unsere Gesamtorganisation steht für den Erhalt des Berufsbeamtentums.

Unsere Überzeugung, dass dazu das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte zwingend dazugehört, wurde jetzt klipp und klar durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Jetzt besteht Klarheit: Bei dem Streikverbot handelt es sich um einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums, der auch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

Hätten sich die Gegner des Streikverbotes für Beamte durchgesetzt, hätten sie eine Erosion des Beamtensrechts ausgelöst. Dann hätten nämlich die auf der anderen Seite bestehenden besonderen Rechte wie Alimentation einschließlich Pension und Beihilfe sowie das Lebenszeitprinzip keinen vollen Bestand mehr haben können.

Ein Teil öffentlicher Aufgaben wird aus guten Gründen Beamten übertragen. Sie sind zu einer ausgeprägten Loyalität verpflichtet, die eben auch den Verzicht auf das Streikrecht beinhaltet. So wird eine stabile Erfüllung öffentlicher Aufgaben gewährleistet. Demnach hat das Bundesverfassungsgericht nicht nur im Sinne der von uns vertretenen Beamtinnen und Beamten, sondern auch im Interesse der Bürger entschieden.

Die komba wird jedoch bei aller Freude einen weiteren Aspekt nicht aus den Augen verlieren: Die Treuepflicht stößt dann an ihre Grenzen, wenn die auf der anderen Seite bestehende Fürsorgepflicht des Staates nicht ebenso verlässlich beachtet wird. Deshalb darf die Treuepflicht nicht missbraucht werden, um die Beamten von einer Anpassung der Arbeits- und Einkommensbedingungen auszuschließen oder sogar Kürzungen vorzunehmen. Die Folgen wären ein Identifikationsverlust der Beamten mit ihren Aufgaben, ein Attraktivitätsverlust des öffentlichen Dienstes und ein Garantieverlust für die Bürger, dass die öffentlichen Aufgaben erfüllt werden. Das wollen die Bürger nicht und das sollte auch die Politik nicht wollen. Wir fordern deshalb, das Berufsbeamtentum systemkonform positiv fortzuentwickeln.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang, dass das Bundesverfassungsgericht betont hat, dass Beamte trotz des Streikverbotes nicht von der Koalitionsfreiheit ausgeschlossen sind. Dies wird nämlich durch die Beteiligungsrechte der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen sowie durch die Möglichkeit, zum Beispiel das Alimentationsprinzip auf dem Rechtsweg durchzusetzen, gewährleistet. Als komba sorgen wir dafür, dass auf diesen Wegen die Interessen der Beamtinnen und Beamten vertreten werden.

Dennoch ist das Streikrecht auch im öffentlichen Dienst unverzichtbar. Auch komba Mitglieder werden vom dbb immer wieder zu Streiks aufgerufen, um Forderungen durchzusetzen. Die Aufrufe beschränken sich dann aber auf Tarifbeschäftigte.

Beide Statusgruppen – Beamte und Arbeitnehmer – haben ihre Daseinsberechtigung und ihre Spielregeln. Das ist für die komba eine Selbstverständlichkeit und dabei ebenso in ihren Debatten mit Arbeitgebern und Politik.

Ihre komba Bundesleitung

> Impressum

Herausgeber: Bundesleitung der komba gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081687-0. **Telefax:** 030.4081687-9. **E-Mail:** bund@komba.de. **Internet:** <http://www.komba.de>. **Redaktion:** Kai Tellkamp (kt), Antje Kümmel (ak), Jasmin Jester (jj). **Fotos:** hpgruesen / pixabay.com, Businessfotografie Inga Haar, janeb13 / pixabay.com, Michael Gaida / pixabay.com, Joshua Wilson / pixabay.com. **Titelbild:** © 1141345 / pixabay.com. **Layout:** FDS, Geldern. **Anzeigen komba magazin:** bildungs- und service GmbH, Steinfelder Gasse 9, 50670 Köln. **Telefon:** 0221.135801. **Bezugsbedingungen:** Für Mitglieder der komba gewerkschaft ist der Verkaufspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Für Nichtmitglieder beträgt der Abonnementpreis 16 Euro zzgl. Versandkosten.

Herausgeber der dbb Seiten: Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion – Bund der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors – Friedrichstr. 169, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.4081-40. **Telefax:** 030.4081-5598. **Internet:** www.dbb.de. **E-Mail:** magazin@dbb.de. **Leitende Redakteurin:** Christine Bonath (cri). **Redaktion:** Jan Brenner (br). **Gestaltung:** Benjamin Pohlmann. **Fotos:** komba gewerkschaft, komba jugend, j Juni / pixabay.com, Friedhelm Windmüller / dbb. **Verlag:** dbb verlag gmbh. **Internet:** www.dbbverlag.de. **E-Mail:** kontakt@dbbverlag.de. **Verlagsort und Bestellschrift:** Friedrichstraße 165, 10117 Berlin. **Telefon:** 030.7261917-0. **Telefax:** 030.7261917-40. **Herstellung:** L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern. **Layout:** Dominik Allartz. **Anzeigen:** dbb verlag gmbh, Mediacenter, Dechenstr. 15 a, 40878 Ratingen. **Telefon:** 02102.74023-0. **Telefax:** 02102.74023-99. **E-Mail:** mediacenter@dbbverlag.de. **Anzeigenleitung:** Petra Opitz-Hannen, **Telefon:** 02102.74023-715. **Anzeigenverkauf:** Christiane Polk, **Telefon:** 02102.74023-714. **Anzeigendisposition:** Britta Urbanski, **Telefon:** 02102.74023-712. **Preisliste 59 (dbb magazin) vom 1.10.2017. Druckauflage:** dbb magazin: 598 651 (IVW 1/2018). **Anzeigenschluss:** 6 Wochen vor Erscheinen. **Beiträge und Leserbriefe:** Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Keine Haftung für unverlangte Einsendungen. Gedruckt auf Papier aus elementar-chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

> komba

- > Fernstraßenbundesamt und Infrastrukturgesellschaft: Podcast zum laufenden Prozess 4
- > komba Frauen auf 14. Frauen-politischer Fachtagung des dbb: Gemeinsam Digitalisierung gestalten und verantworten 4
- > komba bewertet Vorhaben der Bundesregierung: „Brückenteilzeit“ erleichtert Rückkehr auf eine Vollzeitstelle 6
- > komba in den Medien 7
- > Disziplinarrecht: Auch ausländische Strafurteile können Konsequenzen haben – selbst für Ruhestandsbeamte 8
- > Erhöhung des Mindestlohns: Lösung nur für ein Teil des Problems 8

> dbb

- > Bundespolitische Spitzen-gespräche in Berlin 9
- > Beraterflut im öffentlichen Dienst: Ausgaben fast verdoppelt 9
- > Lehrerstreikfälle – Bundesverfassungsgericht weist Klagen zurück 10
- > 3. dbb forum ÖFFENTLICHER DIENST: „Heute für morgen planen – Personal gewinnen und halten“ 14
- > reportage – Mobiler Bürgerdienst: Tatütata, das Amt ist da 18
- > die andere meinung – Digitalisierung der Schule: Großer Unfug 21
- > dbb akademie 22
- > vorgestellt – „MS Wissenschaft“: Ausflug in die Zukunft des Arbeitens 24
- > 100 Jahre dbb, Teil 2: Selbstfindung nach dem Krieg 26
- > dbb jugend – Parlamentarischer Abend der dbb jugend 28
- > dbb bundesseniorenvertretung 12. Deutscher Seniorentag 29
- > dbb bundesfrauenvertretung – 14. Frauenpolitische Fachtagung 30
- > nachgefragt bei ... Sachsens Ministerpräsident Michael Kretschmer zur Zukunft der Europäischen Union 33
- > dbb vorsorgewerk 38
- > Der Fall des Monats 39
- > Begleit-Apps: Digitale Helfer gegen das mulmige Gefühl 40
- > Rechtsstaat und Justiz: Gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern 42
- > Fernstraßenreform: Beschäftigte bleiben auf der Strecke 44
- > interview – Dr. Helge Braun, Kanzleramtsminister, Digitalisierungs-koordinator der Bundesregierung 46

Fernstraßenbundesamt und Infrastrukturgesellschaft: Podcast zum laufenden Prozess

Ab 1. Januar 2021 liegt die Auftragsverwaltung für die Bundesautobahnen in den Händen des neu gegründeten Fernstraßenbundesamtes sowie in einer ebenfalls neu aufgebauten Infrastrukturgesellschaft. Das Bundesverkehrsministerium hat dazu eine Stabsstelle „Infrastrukturgesellschaft Autobahnen“ eingerichtet, die den Übergangsprozess organisieren soll.

Bis zum 1. Januar 2019 müssen dabei die betroffenen Beschäftigten aus den Straßenbauverwaltungen der Länder ihre Bereitschaft zum Wechsel in die neuen Organisationseinheiten erklären. Doch dafür sind noch zu viele tarifpolitische, strukturelle und organisatorische Fragen offen.



In unserem Podcast berichten Andreas Hemsing, Bundes- und NRW-Landesvorsitzender

der komba gewerkschaft, und Stefan Fedder, Vorsitzender des Bundesfachbereichs Tech-

nik, Verkehr, Umwelt und der Fachgruppe Landesbetrieb Straßenbau der komba gewerkschaft nrw, über eine stärkere Einbindung der Beschäftigtenvertretungen in den laufenden Prozess.



Podcast:

Erfahren Sie mehr in unserem Podcast unter: <https://bit.ly/2kBgFe1>

Aktuelle Informationen und Downloads unter www.komba.de.

(ak)

4

Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst

komba Frauen auf 14. Frauenpolitischer Fachtagung des dbb: Gemeinsam Digitalisierung gestalten und verantworten

Am 14. Juni 2018 fand in Berlin die 14. Frauenpolitische Fachtagung der dbb bundesfrauenvertretung zum Thema „Frauen 4.0: Ab durch die gläserne Decke!“ statt, an der auch Kolleginnen des Ausschusses für Frauenpolitik und Gleichstellungsfragen der komba gewerkschaft, aus den Landesgewerkschaften sowie der Bundesvorsitzende der komba gewerkschaft, Andreas Hemsing, teilnahmen.

Die Vorsitzenden der dbb bundesfrauenvertretung und Gastgeberin der Fachtagung, Helene Wildfeuer, hob in ihrer Auftaktrede hervor, dass die Digitalisierung für Frauen mit großen Hoffnungen verbunden sei: „Die Erwerbsarbeit kann mobil und zeitlich flexibel erledigt werden. Der Wunsch nach Familie muss nicht länger dem beruflichen Erfolg untergeord-

net werden oder umgekehrt. Das gilt für Mütter und Väter.“ Ihr folgte Friedhelm Schäfer, 2. dbb Bundesvorsitzender, mit

seinem Grußwort. Dabei informierte er unter anderem über aktuelle Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Be-

amtenstatus. Zudem betonte er, dass auch in einer zunehmend digitalisierten Verwaltung die letzten Entscheidun-



> Elke Stirken (Sechste von links), Andreas Hemsing (Mitte), Mareike Klostermann (ganz rechts) mit Kolleginnen der komba

gen von Menschen getroffen werden müssen.

„Frauen können alles, das ist der Leitsatz, unter den ich die Gleichstellungspolitik in meinem Haus stelle“, betonte die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Franziska Giffey, in ihrer Begrüßung. Darin erwähnte sie einige Forderungen und Positionen, die auch die komba gewerkschaft vertritt, beispielsweise eine bessere Bezahlung von Beschäftigten in sozialen Berufen, flexiblere Arbeitszeiten und bessere berufliche Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen.

Mit einer sehr differenzierten Analyse zur Genderfrage in der modernen Arbeitswelt eröffnete Dr. Christiane Funken, Professorin an der Technischen Universität Berlin, den Fachteil der Tagung. Mit der Digitalisierung, dem demografischen Wandel und dem daraus resultierenden Fachkräftemangel

käme nun auch mit dem „XX“ ein weiterer Faktor hinzu, der es unabdingbar machen würde, dass Frauen gleichberechtigt Karriere machen, so die Soziologin.

Elke Stirken, Vorsitzende des Ausschusses für Frauenpolitik und Gleichstellungsfragen der komba gewerkschaft, betont, dass die Digitalisierung gemeinsam von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gestaltet und verantwortet werden muss: „Die Digitalisierung ermöglicht es uns erstmalig, unabhängig vom Arbeitsplatz und von Präsenzzeiten geforderte Leistungen einzubringen. Diese Vorteile sollten wir unbedingt nutzen, um vor allem unseren Kolleginnen Arbeitsmodelle zu ermöglichen, in denen sie Familie und Beruf optimal verbinden können.“

Mareike Klostermann, stellvertretende Bundesvorsitzende



© Businessfotografie Inga Haar (2)

> Mareike Klostermann

der komba gewerkschaft und stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses, zu dem Thema: „Eine Grundvoraussetzung für Telearbeit als Instrument der Digitalisierung ist das Vertrauen in die Mitarbeiter. Dieses kann nicht durch stringente Dienstvereinbarungen erzielt werden. Die/der Vorgesetzte muss dabei auch selber eine ausgeglichene Work-Life-Balance und eine entsprechende Arbeitszeitgestaltung

vorleben, die es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne schlechtes Gewissen ermöglicht, die für sie passende Arbeitsausgestaltung zu finden. Dann können beide Seiten von der Digitalisierung profitieren.“ (jj/ak)

Weitere Informationen zu den komba frauen unter: www.komba.de/frauen und unter www.frauen.dbb.de.

komba bewertet Vorhaben der Bundesregierung: „Brückenteilzeit“ erleichtert Rückkehr auf eine Vollzeitstelle

Das Bundeskabinett hat sich auf einen Gesetzentwurf zur sogenannten „Brückenteilzeit“ geeinigt. Danach soll Teilzeitbeschäftigten die Rückkehr auf eine Vollzeitstelle erleichtert werden.

Der komba Ausschuss für Frauenpolitik und Gleichstellungsfragen hat sich mit dem Gesetzentwurf auseinandergesetzt. Dessen Vorsitzende Elke Stirken und ihre Stellvertreterin Mareike Klostermann, die zugleich stellvertretende komba Bundesvorsitzende ist, sehen als Fazit: „Das Gesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung und fördert die Möglichkeiten der flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Zudem verhindert es das unfreiwillige Verharren in einer

Teilzeitstelle, die sogenannte „Teilzeitfalle.“

■ Kern des Gesetzesvorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist eine Weiterentwicklung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG), das bislang lediglich einen Anspruch auf unbefristete Teilzeit beinhaltet. Es soll ergänzend ein gesetzlicher Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit geschaffen werden, der einen Anspruch der Beschäftigten auf Rückkehr in Vollzeit vorsieht. Besondere Gründe (zum Beispiel Kindererziehung oder Pflege) sind dafür nicht erforderlich. Voraussetzung ist aber, dass der Arbeitgeber in der Regel mehr als 45

Arbeitnehmer beschäftigt und das Arbeitsverhältnis mehr als sechs Monate besteht. Für Arbeitgeber, die 46 bis 200 Arbeitnehmer beschäftigen, sind gestaffelte Zumutbarkeitsgrenzen vorgesehen. Ansonsten kann der Teilzeitwunsch aufgrund entgegenstehender betrieblicher Gründe abgelehnt werden, die der Arbeitgeber allerdings nachweisen muss.

Beschäftigte haben bei der Geltendmachung des Anspruchs auf befristete Teilzeit deren Dauer anzugeben, die zwischen einem und fünf Jahre betragen kann. Während dieser Zeit sind Veränderungen an der Arbeitszeit nicht möglich, um dem Arbeitgeber Planungssicherheit zu gewährleisten. Eine erneute

Verringerung der Arbeitszeit ist nach einer zeitlich begrenzten Verringerung frühestens ein Jahr nach der Rückkehr zur ursprünglichen Arbeitszeit möglich.

■ Wie geht es weiter?

Die Arbeitgeberseite sieht es zwar grundsätzlich als positiv an, das Teilzeitbeschäftigtenrecht zu stärken. Es ist jedoch Kritik an größeren Belastungen der Arbeitgeber sowie an der Darlegungs- und Beweislast bei Ablehnungen zu vernehmen. Die Bundesregierung hatte ein Inkrafttreten des Gesetzes ab dem 1. Januar 2019 angepeilt. Allerdings bleibt abzuwarten, welche Zeit das Gesetzgebungsverfahren in Anspruch nehmen wird und ob noch Änderungen vorgenommen werden. Die Gewerkschaften werden sich in das Beteiligungsverfahren einbringen.

Nach den Zahlen des Statistischen Bundesamtes würde das Gesetz vielen Beschäftigten entgegenkommen: Danach wollen etwa eine Million Menschen ihre Arbeitszeit verringern, aber nur unter der Voraussetzung, dass eine Rückkehr in Vollzeit gesichert ist.

Was aus komba Sicht außerdem wichtig ist: Da das Teilzeit- und Befristungsgesetz für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes unmittelbar gilt, ist wichtig, dass eine transparente und positive Verzahnung mit den ergänzend maßgebenden tariflichen Vorschriften erfolgt. Wenn das Gesetz steht, ist deshalb unmittelbar zu prüfen, ob die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, aber auch die beamtenrechtlichen Vorschriften weiterentwickelt werden müssen.

(kt)

komba in den Medien

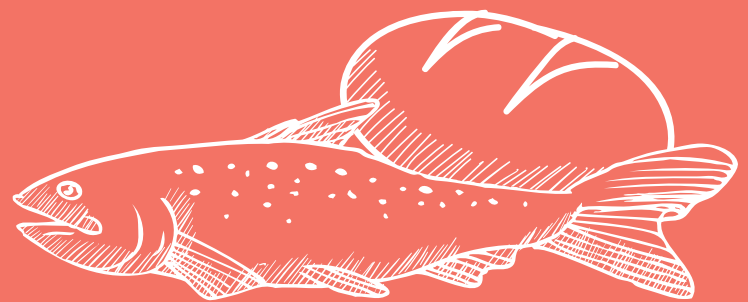
Die komba gewerkschaft kommuniziert über viele Kanäle mit ihren Mitgliedern und an unserer Arbeit interessierten Kolleginnen und Kollegen. Neben der Mitgliederzeitschrift komba magazin als Printprodukt, das zehn Mal im Jahr erscheint, gibt es natürlich auch unseren Webauftritt www.komba.de. Auch in den sozialen Netzwerken sind wir bei Facebook, Twitter und YouTube aktiv. Besonders unsere Podcasts, Spots und Filme auf YouTube kommen gut an. Schauen Sie doch mal rein unter:

bit.ly/2HE9ZZU und www.facebook.com/komba.gewerkschaft. Über die komba bildungs- und service gmbh bietet die komba gewerkschaft seit vielen Jahren Seminare und Schulungen, Publikationen, komba Werbemittel und Ehrungen, Finanz- und Versicherungsleistungen sowie weitere Serviceleistungen an – zu finden unter: www.komba-service.de. (ak)



94 Prozent der Beamten finden: Die Kombination aus individueller Beihilfe und Privater Krankenversicherung passt perfekt zusammen.

Passt wie Fisch
zu Brötchen



Passt das auch für Sie?



www.beamte-in-der-pkv.de

Disziplinarrecht:

Auch ausländische Strafurteile können Konsequenzen haben – selbst für Ruhestandsbeamte

Wenn Verfehlungen eines Beamten Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind, haben diesbezügliche Strafurteile regelmäßig eine bindende Wirkung. Was ist aber, wenn es sich um das Urteil eines ausländischen Strafgerichts handelt? In einem vom Bundesverwaltungsgericht entschiedenen Fall ging es um ein Urteil der slowakischen Republik, auf dessen Grundlage einem Ruhestandsbeamten im Zuge des

Disziplinarverfahrens das Ruhegehalt aberkannt wurde – zu Recht, wie höchstrichterlich bestätigt wurde.

Den Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils kommt in Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, grundsätzlich Bindungswirkung zu. Das gilt auch für ausländische Strafurteile. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Feststellungen

des Strafgerichts offenkundig unrichtig sind, etwa weil sie unter Verletzung rechtsstaatlicher Mindeststandards zustande gekommen sind. Dann müssen die Disziplinargerichte den Sachverhalt selbst ermitteln.

Eine solche Ausgangslage wurde hier aber nicht gesehen. Es könne regelmäßig davon ausgegangen werden, dass die Verfahrensgarantien eines EU-Mitgliedstaates rechtsstaatli-

chen Mindeststandards genügen. Diese Einschätzung traf laut Bundesverwaltungsgericht auch auf den konkreten Fall zu: Es wurden zentrale Erfordernisse eines fairen Verfahrens beachtet – etwa Dolmetscherleistungen, genügende Sachverhaltsaufklärung, auch durch medizinische Sachverständige zur Klärung der Schuldfähigkeit, und das Recht, die Belastungszeugen vor dem Strafgericht zu befragen. (kt)

Erhöhung des Mindestlohns:

Lösung nur für ein Teil des Problems

Der bundesweit geltende Mindestlohn beträgt derzeit 8,84 Euro. Eine Erhöhung ist in zwei Schritten vorgesehen: Zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro und zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro.

Die öffentliche Diskussion zu diesem Thema wird sehr emotional geführt, ist dabei teilweise auch ideologisch geprägt und sachwidrig vermischt mit anderen gesetzlichen Regelungen.

Die komba gewerkschaft urteilt indes bei einer sachlichen Betrachtung: Faire, auskömmliche und leistungsgerechte Einkommen sind ein wesentliches Merkmal guter und allseits akzeptierter Arbeitsbedingungen. Diese Herausforderung ist jedoch vor allem bei den Sozialpartnern beziehungsweise Tarifvertragspartnern angesiedelt. In diesem Rahmen engagiert sich auch die komba.

Die Tarifautonomie hat sich in unserem Land bewährt. Sie ist davon geprägt, dass sich der Gesetzgeber – abgesehen vom

Besoldungsrecht – weitestgehend aus der Einkommensgestaltung heraushält. Lediglich durch das Abgabenrecht wird auf verbleibende Nettoeinkommen Einfluss genommen, was auch unter sozialstaatlichen Gesichtspunkten erfolgt.

Dennoch ist festzustellen, dass es beim Thema „Einkommen“ Gerechtigkeitslücken und zuweilen an Ausbeutung erinnernde Situationen gibt. Es sollte gemeinsames Ziel der gesellschaftlichen und politischen Akteure sein, diese Defizite auszuräumen.

Ein gesetzlicher Mindestlohn kann diese Defizite allerdings nur sehr eingeschränkt beseitigen: Zum einen legt er lediglich eine Einkommensuntergrenze fest und erfasst damit nur einen kleinen Teil bestehender Probleme. Zum anderen führt er selten zu einer finanziellen Besserstellung der Beschäftigten, sondern eher zu einer Entlastung der Sozialkassen. Oft sind daraus Aufstockungen erforderlich, weil allein vom Mindestlohn

keine Familie ernährt werden kann.

Dennoch rechtfertigen die genannten Wirkungen durchaus den gesetzlichen Mindestlohn. Ergänzenden politischen Handlungsbedarf sehen wir jedoch, um die Umgehung der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben zu vermeiden. Dies geschieht zuweilen bei der Übertragung von Aufgaben auf Dritte, die vorgenommen wird, um Kosten zu sparen. Diese Einsparungen werden jedoch in der Regel durch schlechtere Bezahlungsbedingungen nicht nur auf der unteren Qualifikationsebene erzielt. Dies ist ein unwürdiger Umgang mit

öffentlichen Aufgaben. Deshalb sollten Übertragungen auf Dritte an die Anwendung der Einkommensbedingungen des öffentlichen Dienstes gekoppelt werden oder gänzlich unterbleiben.

Wir setzen uns dafür ein, dass dieser Aspekt stärker in die politische und öffentliche Debatte rückt. (kt)



© Joshua Wilson / pixabay.com